

# Statuten ProWeinland

Genehmigt von der 14. ordentlichen Mitgliederversammlung Stammheim, 4. Mai 2023



#### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Name und Sitz	3
	Art. 2 Zweck und Aufgaben	3
	Art. 3 Mittel	3
	Art. 4 Mittelverwendung	3
	Art. 5 Organe des Vereins	3
	Art. 6 Verantwortlichkeit / Haftung	4
	Art. 7 Vereinsjahr	4
	Art. 8 Gründung des Vereins	4
2	Mitgliedschaft	4
	Art. 9 Mitglieder	4
	Art. 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
3	Mitgliederversammlung	5
	Art. 11 Mitgliederversammlung	5
	Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung	5
	Art. 13 Anträge	5
4	Vorstand	6
	Art. 14 Ernennung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung	6
	Art. 15 Einberufung des Vorstands	6
	Art. 16 Aufgaben des Vorstands	6
	Art. 17 Zeichnungsberechtigung	7
	Art. 18 Finanzkompetenz	7
5	Weitere Organe	7
	Art. 19 Die Revisionsstelle	7
	Art. 20 Die Geschäftsstelle	7
	Art. 21 Arbeits- und Projektgruppen	8
6	Schlussbestimmungen	8
	Art. 22 Datenschutz	8
	Art. 23 Statutenänderungen	8
	Art. 24 Freiwillige Auflösung des Vereins	8
	Art. 25 Inkrafttreten	9
	Art. 26 Nicht geregelte Fälle	9

# 1 Allgemeine Bestimmungen

1 Intgemente Destininangen			
Art. 1 Name und Sitz	Unter dem Namen Verein ProWeinland (nachfolgend «der Verein») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Adresse der Geschäftsstelle.  Der Verein untersteht den Bestimmungen dieser Statuten und den Vorschriften von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.		
	Er ist konfessionell und politisch unabhängig.		
Art. 2 Zweck und Aufga- ben	Der Verein fördert die Bekanntheit des Zürcher Weinlands gegen aussen und stärkt die Identität innerhalb der Region. Ebenso setzt er sich für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne aller drei Dimensionen von Lebensraum und Lebensqualität ein.		
	Folgende Ziele werden dabei insbesondere verfolgt:		
	<ul> <li>a) Förderung eines natur- und kulturnahen Tourismus für eine nach- haltige Regionalentwicklung;</li> </ul>		
	<ul> <li>b) Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch die Vermarktung von regionalen Produkten und Dienstleistungen;</li> </ul>		
	c) Erneuerbare Energien in der Region fördern und nutzen;		
	d) Pflege und Bekanntmachung der Region als Wohn- und Arbeitsregion;		
	e) Vernetzung der regionalen Kulturakteuren und Kulturakteurinnen stärken und authentische Kulturerlebnisse schaffen;		
	f) Betreibt eine leistungsfähige, für die ganze Region tätige Geschäftsstelle für integriertes Standortmarketing im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismusmarketing.		
Art. 3 Mittel	<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: a) Mitgliederbeiträge;		
	<ul><li>b) Kooperations- und Sponsoringbeiträge;</li><li>c) Beiträge der öffentlichen Hand;</li></ul>		
	d) Erträge aus Veranstaltungen, Dienstleistungen und Produkten; e) Freiwillige Zuwendungen;		
	<sup>2</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversamm- lung festgesetzt.		
Art. 4 Mittelver- wendung	<sup>1</sup> Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten aufgeführten Zwecken verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins werden die einbezahlten Beträge nicht zurückerstattet.		
	<sup>2</sup> Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.		
Art. 5	Die Organe des Vereins sind:		
Organe des Ver-	a) die Mitgliederversammlung;		
eins	b) der Vorstand;		
	c) die Revisionsstelle;		
	d) die Geschäftsstelle.		

www.zuercher-weinland.ch

Art. 6 Verantwort- lichkeit / Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von jeglichen persönlichen finanziellen Verpflichtungen, insbesondere Nachschusspflicht, entbunden.
Art. 7 Vereinsjahr	Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Art. 8 Gründung des Vereins	Der Verein wurde an der Gründungsversammlung vom 9. September 2008 gebildet.

# 2 Mitgliedschaft

Art.	9
Mit	glieder

- <sup>1</sup> Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Mitglieder sind natürliche und juristische Personen einschliesslich Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts.
  - b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, welche sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederkategorien, deren Beiträge und Leistungen sind im Leistungskatalog Mitglieder geregelt.
- <sup>3</sup> Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder identifizieren sich mit der Region Zürcher Weinland, schätzen deren Vorteile und sind bereit, sich für die nachhaltige Entwicklung der Region ideell und finanziell einzusetzen.

#### Art. 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Geschäftsstelle auf schriftliche Anmeldung hin. Die Geschäftsstelle kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Konkurs oder Ausschluss.
  - a) Ein Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf das Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen und wird durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle erklärt.
  - b) Für Sponsoren und Gemeinden wird die Beendigung der Mitgliedschaft in einer individuellen Leistungsvereinbarung geregelt.
  - c) Der Vorstand kann ein Mitglied, welches den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied seinen Mitgliederbeitrag nach dreimaliger Aufforderung nicht bezahlt. Der Entscheid über den Ausschluss durch den Vorstand ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
  - d) Für das Geschäftsjahr, in welchem die Mitgliedschaft erlischt, bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

# 3 Mitgliederversammlung

#### Art. 11 Mitgliederversammlung

- <sup>1</sup> Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder zusammen.
- <sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung wird zwei Monate im Voraus angekündigt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zugestellt. Die Ankündigung und Einladung darf per E-Mail erfolgen.
- <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder. Nicht durch die Versammlung zu wählen sind der Vertreter / die Vertreterin des Gemeindepräsidentenverbands Andelfingen und der Zürcher Planungsgruppe Weinland;
  - Wahl der Revisionsstelle;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
  - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - Änderung der Statuten;
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- <sup>6</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- <sup>7</sup> Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

#### Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Einhaltung einer 30-tägigen Einladungsfrist einberufen werden:

- a) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

#### Art. 13 Anträge

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung kann sich nur über die in der Traktandenliste vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen.

<sup>2</sup> Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

### 4 Vorstand

#### Art. 14 Ernennung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens sieben natürlichen Personen und wird durch den Präsidenten / die Präsidentin geleitet.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder können Vertreter und Vertreterinnen aller Mitgliederkategorien sein.
- <sup>3</sup> Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Je einem Vertreter / einer Vertreterin aus den strategischen Handlungsfeldern;
  - b) Dem Präsidenten / der Präsidentin des Gemeindepräsidentenverbands Andelfingen (GPVA);
  - c) Dem Präsidenten / der Präsidentin der Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW).
- <sup>4</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanz eines Vorstandssitzes während des Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden und gilt nur für die verbleibende Amtsdauer.
- <sup>5</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst, kann Ausschüsse bilden und wählt aus seiner Mitte folgende Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen:
  - a) Vizepräsident / Vizepräsidentin;
  - b) Aktuar / Aktuarin;
  - c) Kassier / Kassierin.

#### Art. 15 Einberufung des Vorstands

- <sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann sich nur über die in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungsgeschäfte gültig aussprechen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand Eintreten beschlossen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten ist.

#### Art. 16 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem Gesetz, der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsstelle vorbehalten sind und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Führung des Vereins;
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- c) Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung des Budgets;
- e) Erlass von Reglementen für die Führung des Vereins und die Geschäftsstelle, insbesondere des Organisations- und Finanzreglements:
- f) Anstellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- g) Vertretung des Vereins nach Aussen;
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Delegieren von Aufgaben zur Erreichung der Ziele an Vorstandsmitglieder oder Dritte.

### Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten seiner Mitglieder sowie die Art der Zeichnung. Grundsätzlich dürfen alle Zeichnungsberechtigten nur kollektiv zu zweien unterzeichnen.

#### Art. 18 Finanzkompetenz

<sup>1</sup> Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden. Für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets kann er jährlich bis höchstens Franken 20'000.-- entscheiden.

Diese Regelung gilt nicht für den Fall, dass zusätzlich zum genehmigten Budget Finanzmittel zugesichert sind. In diesem Fall kann der Vorstand über Ausgaben in der Höhe der zugesicherten Finanzmittel ausserhalb des Budgets entscheiden.

<sup>2</sup> Der Vorstand erlässt ein detailliertes Finanzreglement für Vorstand und Geschäftsstelle.

### 5 Weitere Organe

#### Art. 19 Die Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Es kann auch eine externe Revisionsstelle bestimmt werden.
- <sup>2</sup> Sie wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten nur für die verbleibende Amtsdauer.
- <sup>4</sup> Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung. Sie kann jederzeit Zwischenprüfungen durchführen.
- <sup>5</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und nimmt an dieser Versammlung teil.

#### Art. 20 Die Geschäftsstelle

- <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte und führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie nimmt Weisungen vom vorsitzenden Vorstandsmitglied oder einem von diesem bezeichneten Vorstandsmitglied entgegen.

- <sup>3</sup> Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Seine/ihre Aufgaben sowie die Unterschriftenregelung werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.
- <sup>4</sup> Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Versammlungen und Sitzungen des Vorstands und der Mitglieder mit beratender Stimme teil.
- <sup>5</sup> Die Geschäftsstelle kann im Rahmen der genehmigten Budgets frei entscheiden. Die weiteren finanziellen Kompetenzen sind im Organisationsreglment geregelt.

#### Art. 21 Arbeits- und Proiektgruppen

<sup>1</sup> Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Der Zweck dieser Arbeits- und Projektgruppen ist zu formulieren sowie die zu erreichenden Ziele sind zu bestimmen.

### 6 Schlussbestimmungen

#### Art. 22 Datenschutz

- <sup>1</sup> Mit der Mitgliedschaft bei ProWeinland erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass sie in regelmässigen Abständen und auf unterschiedlichen Kanälen zu Aktivitäten und Angeboten von ProWeinland und der Region Zürcher Weinland informiert werden.
- <sup>2</sup> Ebenso erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass sie als solche über die Kommunikationskanäle von ProWeinland präsentiert werden.
- <sup>3</sup> Die Kontaktdaten der Mitglieder können zudem anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.
- <sup>4</sup> Per schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle kann das einzelne Mitglied veranlassen, dass es weder als Mitglied öffentlich präsentiert wird noch dass die Kontaktdaten an andere Mitglieder weitergegeben werden.

#### Art. 23 Statutenänderungen

- <sup>1</sup> Die Statuten können auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder revidiert werden.
- <sup>2</sup> Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### Art. 24 Freiwillige Auflösung des Vereins

- <sup>1</sup> Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen der Auflösung zustimmen.
- <sup>3</sup> Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>4</sup> Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der

	Generalversammlung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 25 Inkrafttreten	Diese Statutenrevision tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 4. Mai 2023 in Kraft.
Art. 26 Nicht geregelte Fälle	<sup>1</sup> In den vorliegenden Statuten nicht geregelte Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung entschieden.
	<sup>2</sup> Im Übrigen gelten immer die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 60ff. ZGB.

Datum, Ort Stammhum, 4.5.23

Der/die Präsident/in:

Der/die Protokollführer/in: